

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 15. Juli 2003

Teil III

80. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit
 81. Kundmachung: Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
 82. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M132 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von 2,4-Dinitrophenylhydrazin mit mindestens 33 Masse-% in Wasser

80. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen über Staatsangehörigkeit (BGBl. III Nr. 39/2000, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 19/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Dänemark	24. Juli 2002
Island	26. März 2003
Ungarn	21. November 2001

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben die genannten Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Dänemark

Vorbehalte:

Dänemark erklärt einen Vorbehalt des Inhalts, dass Artikel 12 des Übereinkommens für Dänemark nicht bindend ist.

Bezugnehmend auf Artikel 29 Absatz 2 des Übereinkommens möchte Dänemark dem Generalsekretär des Europarates in diesem Zusammenhang Folgendes mitteilen:

Gemäß Abschnitt 44 der Dänischen Verfassung wird die Einbürgerung durch Gesetz gewährt. Das Folkething (Dänisches Parlament) und im Namen des Folkething, der Einbürgerungsausschuss des Folkething sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und folglich nicht an die allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts gebunden, was bedeutet, dass es kein Recht auf Überprüfung durch die Verwaltung gibt.

Die Einführung eines Rechts auf Überprüfung der Behandlung von Anträgen auf die Dänische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in das Dänische Verfahren, siehe Artikel 12 des Übereinkommens, würde eine Änderung der Dänischen Verfassung erfordern.

Erklärung:

Gemäß Artikel 22 lit. b des Übereinkommens hält Dänemark seine Erklärung vom 9. Juli 1980 zu Artikel 6 Absatz 3 (2) des Europäischen Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern, geändert durch das Protokoll vom 24. November 1977, aufrecht.

Aus dieser Erklärung geht hervor, dass Personen, die auch Angehörige eines Vertragsstaates sind, der keinen Militärdienst vorsieht, nur dann von der dänischen Wehrpflicht ausgenommen sind, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Vertragsstaates vom 18. bis zum 26. Lebensjahr gehabt haben.

Ungarn

Vorbehalte:

Im Hinblick auf Artikel 11 erklärt die Republik Ungarn, sich das Recht vorzubehalten, in Übereinstimmung mit den geltenden ungarischen Gesetzen die Regel nicht anzuwenden, wonach Entscheidungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit eine schriftliche Begründung enthalten.

Im Hinblick auf Artikel 12 erklärt die Republik Ungarn, sich das Recht vorzubehalten, in Übereinstimmung mit den geltenden ungarischen Gesetzen die Regel nicht anzuwenden, wonach Entscheidungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeiten einer Überprüfung durch die Verwaltung oder die Gerichte unterzogen werden können.

Im Hinblick auf Artikel 21 Absatz 3 lit. a erklärt die Republik Ungarn, sich das Recht vorzubehalten, dass

- nur Männer, die im Hoheitsgebiet der Republik Ungarn leben, zur Leistung des Militärdienstes als verpflichtet gelten. Jede Person, die eine mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt und nicht im Gebiet des Landes lebt, kann nicht zur Leistung des Militärdienstes oder eines Ersatzdienstes herangezogen werden, noch einen solchen Dienst als Freiwilliger ableisten;
- jede Person mit mehrfacher Staatsangehörigkeit, die im Gebiet des Landes lebt und der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes unterliegt, kann nicht davon befreit werden, zum ordentlichen Militärdienst oder Zivildienst einberufen zu werden.

Erklärung:

Die Republik Ungarn erklärt, dass eine zur Ableistung des Militärdienstes verpflichtete Person bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nicht als jemand angesehen wird, der seine Militärdienstpflicht erfüllt hat.

Die Republik Ungarn wird die Gründe für die im Hinblick auf das Übereinkommen vorgebrachten Vorbehalte bis zum 30. Juni 2005 überprüfen.

Schüssel

81. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Fakultativprotokoll zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. III Nr. 206/2000) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. Beitrittsurkunde:
Andorra	14. Oktober 2002
Aserbaidshen	1. Juni 2001
Belize	9. Dezember 2002
Bosnien und Herzegowina	4. September 2002
Brasilien	28. Juni 2002
Costa Rica	20. September 2001
Deutschland	15. Jänner 2002
Dominikanische Republik	10. August 2001
Ecuador	5. Februar 2002
Finnland	29. Dezember 2000
Georgien	1. August 2002
Griechenland	24. Jänner 2002
Guatemala	9. Mai 2002
Island	6. März 2001
Kanada	18. Oktober 2002
Kasachstan	24. August 2001
Kirgisistan	22. Juli 2002
Kroatien	7. März 2001
Liechtenstein	24. Oktober 2001

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. Beitrittsurkunde:
Mali	5. Dezember 2000
Mexiko	15. März 2002
Mongolei	28. März 2002
Niederlande (einschließlich Niederländische Antillen und Aruba)	22. Mai 2002
Norwegen	5. März 2002
Panama	9. Mai 2001
Paraguay	14. Mai 2001
Peru	9. April 2001
Portugal	26. April 2002
Salomonen	6. Mai 2002
Schweden	24. April 2003
Slowakei	17. November 2000
Spanien	6. Juli 2001
Sri Lanka	15. Oktober 2002
Timor-Leste	16. April 2003
Tschechische Republik	26. Februar 2001
Türkei	29. Oktober 2002
Ungarn	22. Dezember 2000
Uruguay	26. Juli 2001
Venezuela	13. Mai 2002
Zypern	26. April 2002

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Belize folgende Erklärung abgegeben:

Im Hinblick darauf, dass Artikel 10 des Fakultativprotokolls vorsieht, dass ein Vertragsstaat zum Zeitpunkt des Beitritts zum Fakultativprotokoll erklären kann, dass er die in den Artikeln 8 und 9 des Fakultativprotokolls vorgesehene Zuständigkeit des Komitees nicht anerkennt, erklärt Belize hiermit nach eingehender Prüfung der Artikel 8 und 9 des Fakultativprotokolls, dass es die in den Artikeln 8 und 9 des Fakultativprotokolls vorgesehene Zuständigkeit des Komitees nicht anerkennt.

Schüssel

82. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M132 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von 2,4-Dinitrophenylhydrazin mit mindestens 33 Masse-% in Wasser

Die Multilaterale Vereinbarung M132 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von 2,4-Dinitrophenylhydrazin mit mindestens 33 Masse-% in Wasser (BGBI. III Nr. 17/2003) wurde von der Tschechischen Republik am 27. Jänner 2003 unterzeichnet.

Schüssel